



# STATUTEN DES EISLAUF CLUB URDORF (ECU)

Genehmigt durch die Vereinsversammlung vom 21.06.2019

## 1. Name und Sitz des Vereins

Art. 1 Unter dem Namen "Eislauf Club Urdorf" (ECU) besteht mit Sitz in Urdorf ein im Jahre 1970 gegründeter Verein im Sinne Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## 2. Vereinszweck

Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung des Eislaufs im Allgemeinen, sowie des Eiskunstlaufens im Besonderen. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der ECU ist Mitglied des Kantonalen und Schweizerischen Eislauf Verbandes.

## 3. Mittel

Art. 3 Der Vereinszweck soll erreicht werden durch Organisation und Vermittlung von Trainingsmöglichkeiten auf Eisbahnen, Durchführung von Kursen, Lagern, Wettkämpfen, Schaulaufen und Beschickung von Meisterschaften etc.

## 4. Organisation

Art. 4 Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Kontrollstelle (gelöscht 08.06.2012).

### **Vereinsversammlung**

Art. 5 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des ECU sie entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, fasst Beschlüsse und trifft Wahlen, soweit diese Befugnisse durch Gesetz oder Statuten nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Die ordentliche Vereinsversammlung hat einmal jährlich, in der Regel im Frühsommer (Mai/Juni), stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.

Die Einladung erfolgt elektronisch

Art. 6 Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen

- gemäss Vorstandsbeschluss

- gemäss Vereinsversammlung
- auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Aktivmitglieder.

Mit dem schriftlichen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung ist der Verhandlungsgegenstand anzugeben und kurz zu begründen. Diese Versammlung hat innert 45 Tagen stattzufinden.

- Art. 7 Der/die PräsidentIn leitet die Vereinsversammlung, im Verhinderungsfalle der/die VizepräsidentIn.
- Art. 8 Jede ordentlich einberufene Vereinsversammlung nach Artikel 5 ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten; bei Wahlen/Abstimmungen im zweiten Wahlgang durch das relative Mehr. Wahlen und Abstimmungen erfolgen im offenen Handmehr oder durch geheime Stimmabgabe, wenn dies von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, schriftlich beim Vorstand die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Traktandenliste zu verlangen. Das entsprechende, begründete Gesuch ist mindestens 1 Monat vor der Vereinsversammlung an den Vorstand zu stellen.
- Art. 9 Die Vereinsversammlung kann nur Geschäfte behandeln, die auf der Traktandenliste vorgesehen sind. Hiervon ausgenommen ist der Beschluss über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung.
- Art. 10 Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder (bei Kindern unter 16 Jahren ist die Vertretung durch einen Elternteil zulässig), sowie der Vorstand. Passivmitglieder haben Diskussionsrecht, aber kein Stimmrecht.
- Art. 11 Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- Genehmigung Protokoll letzte Vereinsversammlung
  - Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung
  - Dechargenerteilung an die geschäftsführenden Organe
  - Wahl PräsidentIn, KassierIn, TK-PräsidentIn und der übrigen Vorstandsmitglieder
  - Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
  - Statutenänderungen
  - Kenntnisnahme Jahresprogramm/Clubaktivitäten/etc.

- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- Ehrungen
- Auflösung des Vereins.

- Art. 12 Ueber jede Vereinsversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt, das allen Mitgliedern innert 30 Tagen zugestellt wird.

### **Vorstand**

- Art. 13 Der Vorstand besteht aus PräsidentIn, VizepräsidentIn, KassierIn, TK-PräsidentIn, sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Höchstens zwei der Vorstandsmitglieder dürfen gleichzeitig der Technischen Kommission angehören.
- Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind.
- Bei Neuwahlen ist der Amtsantritt am Tag nach der Wahl.
- Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigung wird von der Vereinsversammlung bestimmt.
- Art. 14 Der Vorstand trifft sich auf Einladung des/der PräsidentenIn, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht in der Regel mindestens 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit (PräsidentIn stimmt mit). Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die PräsidentIn mit zweiter Stimme.
- Art. 15 Ueber jede Vorstandssitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt, das allen Vorstandsmitgliedern innert 10 Tagen zugestellt wird.
- Art. 16 Der Vorstand ist das oberste Verwaltungsorgan des ECU. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderem Organ vorbehalten sind. Seine Beschlüsse, Weisungen und Reglemente sind für alle Mitglieder verbindlich.
- Die besonderen Zuständigkeiten sind:
- Geschäftsführung und Vertretung des Vereines nach aussen
  - Allgemeine Ueberwachung der finanziellen und sportlichen Interessen des Vereins

- Abschluss von Verträgen gegenüber Dritten. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse / Erlass von Weisungen, Reglementen
- Wahl des/der TrainerIn, von Kommissionsmitgliedern
- Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen der TK.

Art. 17 Der Vorstand hat die Kompetenz, über notwendige Ausgaben und Anschaffungen ausserhalb des Budgets bis max. Fr. 5'000.-- pro Vereinsjahr zu entscheiden.

Art. 18 Der Vorstand hat die Kompetenz zu entscheiden, ob in der kommenden Saison ein Skateathon durchgeführt wird. Der Skateathon ist obligatorisch für alle Aktivmitglieder. Bei Nichtteilnahme wird eine Busse fällig. Die Höhe der Busse wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 18a Alle Aktivmitglieder sind zusätzlich verpflichtet, an einem der ECU Anlässe (zum Beispiel Urdorfer Chilbi, Clubabend, Kürkonkurrenz, Schaulaufen etc.) mitzuwirken. Bei Kindern kann die Verpflichtung durch die Eltern wahrgenommen werden. Falls eine Teilnahme nicht möglich ist, muss eine Entschädigung bezahlt werden. Diese wird jeweils an der GV für die folgende Saison festgelegt.

Art. 19 Sämtliche bindenden Beschlüsse des Vorstandes im sportlichen Bereich (Weisungen, Reglemente, Verträge) sind dem Referendumsrecht unterstellt. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder unterliegen solche Beschlüsse der Genehmigung durch die Vereinsversammlung. Entsprechende Begehren sind innert 10 Tagen nach schriftlicher Bekanntmachung schriftlich begründet dem Vorstand zu unterbreiten. Diese Versammlung hat innert 20 Tagen stattzufinden. Einem gültigen Referendum kommt aufschiebende Wirkung zu.

#### **Technische Kommission (TK)**

Art. 20 Die Technische Kommission besteht aus TK-PräsidentIn, TrainerIn, sowie mindestens drei weiteren Vereinsmitgliedern und ist dem Vorstand unterstellt.

Art. 21 Der Aufgabenbereich der TK umfasst:

- Organisation und Ueberwachung des gesamten Trainingsbetriebes
- Auswahl der Monitoren und deren Schulung

- Organisation Clubtests, Wettkämpfen, Schaulaufen und weiteren sportlichen Veranstaltungen
- Lizenzwesen
- Kontaktpflege zu anderen Clubs
- Ausarbeitung von Reglementen, Weisungen, Anträgen(sporttechnischer Art) zu Händen des Vorstandes.

Art. 22 Ueber jede Sitzung der TK wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches innert zehn Tagen allen Mitgliedern der TK und des Vorstandes zugestellt wird.

#### **Kontrollstelle (gelöscht 08.06.2012)**

Art. 23 Die Vereinsversammlung wählt eine/n ersten und eine/n zweite/n RechnungsrevisorIn, sowie eine/n ErsatzrevisorIn. Alljährlich scheidet der/die erste RevisorIn turnusgemäss aus, wobei die weiteren Personen der Kontrollstelle nachrücken.

Art. 24 Die Kontrollstelle prüft Inventar, Rechnungen, Belege, Buchführung und Kassabestand. Sie legt der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

#### **5. Mitglieder**

Art. 25 Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Für Mitglieder unter 16 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der Eltern erforderlich.

Art. 26 Es bestehen die folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passiv-/Gönnermitglieder (ohne Stimmrecht)
- Ehrenmitglieder

Art. 27 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Anmeldung an den Vorstand. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten des Vereins.

Art. 28 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Aktivmitgliedern (Erwachsene und Kinder).

Art. 29 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen. Trifft die Austrittserklärung nach der jeweiligen Club GV der abgeschlossenen Saison oder nach dem 30. Juni des laufenden Jahres ein, so befreit dies nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das kommende Vereinsjahr.

Art. 30 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- dieses seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung mittels gewöhnlichem Brief nicht nachkommt. Ueber den Ausschluss entscheidet abschliessend der Vorstand.
- das weitere Verbleiben desselben im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft. Ueber den Ausschluss entscheidet abschliessend die Vereinsversammlung.

Art. 31 Personen, die sich in besonderer Weise um den ECU oder den Eislaufsport verdient gemacht haben, können durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden. Sie haben kein Stimmrecht.

## 6. Rechnungsabschluss

Art. 32 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres. Die Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr sind jeweils am 1. November fällig. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist erlischt der Anspruch auf Club-Training.

Art. 33 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen, welche im Maximum 800 CHF 1200.- CHF betragen (geändert am 21.06.2019)
- Ueberschüssen aus Vereinsanlässen und Veranstaltungen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Finanziellen Zuwendungen.

## 7. Auflösung

Art. 34 Die Vereinsversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Vereinsversammlung einzuberufen.  
Die gleichen Vorschriften gelten für die Fusion mit einem anderen Verein.

Ueber die Verwendung der Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; doch muss dieses in irgendeiner Form dem Eislaufsport zugewendet werden.

## 8. Haftung

Art. 35 Gegenüber Forderungen von Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf das Vermögen von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 36 Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache des Mitgliedes.

## 9. Schlussbestimmungen

Art. 37 Diese Statuten treten am Tage ihrer Abnahme durch die Vereinsversammlung in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Bestimmungen.